

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Prüfungsmitteilung

**Betreuung von Kindern
unter drei Jahren
in Tageseinrichtungen
(Neuregelung zum 01.08.2013)**

Übersandt an

- Stadt Buxtehude
- Stadt Delmenhorst
- Stadt Göttingen
- Stadt Laatzen
- Stadt Nordhorn
- Stadt Wilhelmshaven
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nachrichtlich

- Niedersächsisches Kultusministerium

Hildesheim, 08.03.2013
Az.: 6.2-10712-365/3-12



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	4
2	Anlass der Prüfung	5
3	Prüfungsergebnisse.....	6
3.1	§ 13 KiTaG - Anspruch und Wirklichkeit	6
3.1.1	Einhaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen.....	6
3.1.1.1	Angebot und Bedarf an Krippenplätzen gemäß § 13 Abs. 1 KiTaG	6
3.1.1.2	Detaillierte Vorgaben zum Bedarf gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG	11
3.1.1.3	Kenntnisgabe an das MK gemäß § 13 Abs. 4 KiTaG.....	12
3.1.2	Datenerhebung bei den örtlichen Trägern	13
3.1.3	Wartelisten: Sinnvolles Steuerungsinstrument oder überflüssiger Aufwand?.....	15
3.1.4	Fazit zu § 13 KiTaG	16
3.2	Umsetzung der Planung.....	16
3.2.1	Geplante Bedarfsquote zum 01.08.2013	17
3.2.2	Verfahren zur Bedarfsermittlung.....	17
3.2.3	Zielerreichung zum 01.08.2013	18
3.2.4	Künftige Einflussfaktoren.....	19
3.2.5	Elastizitätsreserven	20
3.2.5.1	Altersübergreifende Gruppen	20
3.2.5.2	Örtliche Bedeutung der Kindertagespflege	21
3.2.6	Nachhaltigkeit von Investitionen	22
3.3	Investitionen	24
3.3.1	Allgemeines	24
3.3.2	Kosten pro Platz.....	26
3.4	Das Land Niedersachsen als Prozessbeteiligte.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Bedarfsquote zum 01.08.2013.....	17
Abbildung 2: Summe der Kontingente 2008 bis 2013 je Stadt	24
Abbildung 3: Gesamtvolumina.....	25
Abbildung 4: Förderfähige Ausgaben	26
Abbildung 5: Förderfähige Ausgaben pro Platz je Maßnahme	27
Abbildung 6: Maßnahmen über 20.000 € in Prozent.....	27
Abbildung 7: Durchschnittliche förderfähige Ausgaben pro Platz	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Anlage 2: Exkurs – Berechnungsbasis für zwei bzw. drei Jahrgänge
Anlage 3: Fragebogen Nr. 1
Anlage 4: Fragebogen Nr. 2
Anlage 5: Quellen und Methoden zur Prognose der Kinderzahlen

Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AÜG	Altersübergreifende Gruppen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DVO-KiTaG	Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten
ED-NSGB	Eildienst Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik
i. V. m.	in Verbindung mit
JHA	Jugendhilfeausschuss
KiTaG	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
MK	Niedersächsisches Kultusministerium
MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLJA	Niedersächsisches Landesjugendamt, aufgelöst zum 01.01.2007
RAT	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren
RIK	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

1 **Kurzfassung der Prüfungsergebnisse**

- Keine der sechs geprüften Städte erfüllte alle Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG. Insbesondere die Bedarfsplanung ist optimierungsbedürftig (vgl. Abschnitt 3.1.1).
- Lediglich die Stadt E wies gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG den Bedarf an Krippenplätzen für geschlossene Ortslagen aus (vgl. Abschnitt 3.1.1.2).
- Einzig die Stadt B stellte den Bedarf an Plätzen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG je Einrichtung nach Stunden differenziert fest (vgl. Abschnitt 3.1.1.2).
- Allein die Stadt A übermittelte ihre Bedarfszahlen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KiTaG regelmäßig an das Niedersächsische Kultusministerium (MK) (vgl. Abschnitt 3.1.1.3).
- Die Städte ermittelten die Bedarfsquoten für die Betreuung der unter Dreijährigen mehrheitlich nicht nach örtlichen Bedarfszahlen und Elternwünschen (vgl. Abschnitt 3.2.2).
- Die Städte verfügten über Reserven, um kostengünstig Betreuungsplätze zu schaffen (vgl. Abschnitt 3.2.5).
- Innerhalb der Städte wichen die förderfähigen Ausgaben pro Platz bis zu 31.200 € voneinander ab (vgl. Abschnitt 3.3.2).
- Bei der Stadt A lagen die durchschnittlichen förderfähigen Ausgaben pro Platz mit 41.500 € weit über dem Durchschnitt (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Neben den sechs geprüften Städten habe ich die weiteren 15 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen Planung und Umsetzung in einer Hand lagen, über Fragebögen in die Prüfung einbezogen:

- 2 dieser 15 Städte hielten im Jahr 2011 den Planungszeitraum von sechs Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG ein. Sie planten den Bedarf an Krippenplätzen durchschnittlich für weniger als drei Jahre (vgl. Abschnitt 3.1.2).
- Jede vierte der 15 Städte verstieß gegen das Erfordernis der jährlichen Bedarfsplanung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (vgl. Abschnitt 3.1.2).
- Keine der 15 Städte hielt alle Vorgaben des § 13 KiTaG ein (vgl. Abschnitt 3.1.1 sowie 3.1.4).

2 **Anlass der Prüfung**

Für die Betreuung von unter Dreijährigen tritt zum 01.08.2013 eine neue Fassung des § 24 SGB VIII in Kraft.¹ Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht dann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII erstmals ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege. Der Umfang der Förderung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf.² Ein eingeschränkter Betreuungsanspruch besteht dann nur noch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.³

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte. Hinzu kommen die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und kreisangehörige Gemeinden.⁴ Ihnen obliegt die Bedarfsplanung.⁵

Dabei sind die Kommunen vor allem zwei Risiken ausgesetzt. Zum einen können Eltern fehlende Betreuungsplätze einklagen. Zum anderen können Überkapazitäten dazu führen, dass die Kommunen nicht notwendige Folgekosten tragen und darüber hinaus Fördermittel zurückzahlen müssen.

Diese Prüfung soll Fehlentwicklungen und Risiken bei der Planung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 13 KiTaG und der Umset-

¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

² § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII in der Fassung vom Inkrafttreten ab 01.08.2013.

³ § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB VIII in der Fassung vom Inkrafttreten ab 01.08.2013.

⁴ § 1 Abs. 1 und 2 AG KJHG i. V. m. § 69 Abs. 1 SGB VIII.

⁵ § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG i. V. m. § 80 Abs. 1 SGB VIII.

zungsplanung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII⁶ aufzeigen. Zudem verschafft sie einen Überblick über die Investitionskosten pro Betreuungsplatz.

3 Prüfungsergebnisse

3.1 § 13 KiTaG - Anspruch und Wirklichkeit

3.1.1 Einhaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen

Nach § 13 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) stellen die örtlichen Träger das vorhandene Angebot an Plätzen sowie den entsprechenden Bedarf an Plätzen u. a. in Krippen für die nächsten sechs Jahre fest. Die Vorschrift soll ein regional ausgeglichenes und langfristig gesichertes Angebot an Kindertagesstätten sichern.⁷ Die Planungen nach dieser gesetzlichen Vorgabe dienen der Kommune als Leitlinie für organisatorische und finanzielle Entscheidungen. Verstöße gegen diese Rechtsnorm stellen nicht nur Rechtsverstöße dar; vielmehr behindern sie, dass die örtlichen Träger die beabsichtigten Ziele erreichen.

Ich habe untersucht, inwieweit die sechs Städte Buxtehude, Delmenhorst, Göttingen, Laatzen, Nordhorn und Wilhelmshaven die Voraussetzungen des § 13 KiTaG einhielten. Im nachfolgenden Text habe ich die Städte anonymisiert dargestellt. Sofern ich nichts Abweichendes angebe, beziehe ich mich auf das Jahr 2011.

3.1.1.1 Angebot und Bedarf an Krippenplätzen gemäß § 13 Abs. 1 KiTaG

Der rechtlichen Vorgabe zufolge sind das Angebot und der Bedarf „für die nächsten sechs Jahre“ festzustellen.

Allein die Städte C und F legten mir eine Bedarfsplanung über sechs Jahre vor. Die Stadt C setzte dabei auf eine sehr vereinfachte Fortschreibung der Kinderzahlen ab dem vierten Jahr.

⁶ In der Fassung vom Inkrafttreten ab 01.08.2013.

⁷ Karl-Heinz de Wall in Praxis der Kommunalverwaltung, § 13 KiTaG (Stand: 2012), Erläuterung Nr. 1.

Die Städte A, B und E stellten ihren künftig absehbaren Bedarf an Kindertagesstättenplätzen für die nachfolgenden drei Jahre dar.

Die Stadt D verfügte über eine einzige Planung aus dem Jahr 2008. Diese umfasste den Zeitraum bis zum Jahr 2013, also fünf Jahre.

Alle geprüften Städte erklärten, dass eine sechsjährige Planung der Bedarfszahlen für unter Dreijährige nicht belastbar sei. Aufgrund von Erfahrungswerten und aktuellen Erhebungen ist jedoch zumindest eine Annäherung an verlässliche Daten möglich. Zudem dürfte das Problem auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des erweiterten gesetzlichen Anspruchs ab dem 01.08.2013 begrenzt sein: Bisher verzichteten Eltern potenzieller Krippennutzer möglicherweise auf eine Bedarfsanmeldung, weil sie dem Antrag keine Aussicht auf Erfolg beigemessen hatten. Mit Inkrafttreten des erweiterten Rechtsanspruchs ist davon auszugehen, dass sie ihren Bedarf konkreter formulieren. Durch die künftigen Erfahrungswerte wird eine höhere Verlässlichkeit der Planungsgrundlagen gegeben sein.

Ich fordere die Städte A, B, D und E auf, die gesetzliche Vorgabe einzuhalten, die Bedarfszahlen für die nachfolgenden sechs Jahre zu erheben.

Des Weiteren haben die örtlichen Träger den „entsprechenden Bedarf“ festzustellen. Für eine fundierte Planung ist es erforderlich, den voraussichtlichen Bedarf an künftigen Krippenplätzen zu ermitteln.

Der Bund und die Länder schlossen im Jahr 2007 die „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2008 - 2013“ ab. Diese sieht Investitionshilfen für einen bundesweit durchschnittlichen Betreuungsbedarf von 35 % für unter Dreijährige vor.⁸ Nach einem Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2011, dessen Grundlage die Jahre 2009 und 2010 waren, betrug der durchschnittliche Betreu-

⁸ Internet: [http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-investition-kinderbetreuung/07-Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013.pdf/view](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-investition-kinderbetreuung/07-Verwaltungsvereinbarung%20Investitionsprogramm%20Kinderbetreuungsfinanzierung%202008%20-%202013.pdf/view) (Aufruf: 07.08.2012).

ungsbedarf 39 %.⁹ Auch das Statistische Bundesamt entwickelte eine Modellrechnung.¹⁰

Die Städte B und C legten mir nachvollziehbare Ermittlungen ihres individuellen Bedarfs vor.

Die Städte A, D, E und F konnten mir keine nachvollziehbaren Bedarfsberechnungen vorlegen. Die Stadt D stützte sich auf eine Bedarfsberechnung aus dem Jahr 2008. Die Städte A, E und F orientierten sich an politischen Prozentvorgaben (vgl. Abschnitt 3.2.1).

Der bundesweit ermittelte durchschnittliche Betreuungsbedarf bezog sich auf alle Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.¹¹ Folgte man dem Modell des Statistischen Bundesamts, so ergab sich mitunter ein veränderter Durchschnittswert. Unter Berücksichtigung, dass der Anteil der unter einjährigen Kinder in Krippen bei rd. 2,3 % blieb (Stand: 2009), ergaben sich für die Ein- bis Dreijährigen jeweils weitaus höhere Bedarfszahlen (jeweils 51,3 %).¹² Bei den geprüften Städten bestätigte sich die vom Statistischen Bundesamt unterstellte differenzierte Nachfragesituation innerhalb der verschiedenen Altersgruppen weiterhin in der Praxis. Folglich war eine Übernahme der 35 %-Werte für Kinder ab dem ersten Lebensjahr nicht zielführend.

Ich fordere die Städte A, D, E und F auf, ihren individuellen Bedarf zu ermitteln. Je detaillierter ein künftiger Bedarf festgestellt wird, desto früher und präziser lassen sich bedarfsgerechte Lösungen herbeiführen.

Die Stadt A legte in ihrer Stellungnahme dar, dass sie Bedarfsfortschreibungen durchführe und diese die Grundlage der mittelfristigen Planung und der beschlossenen Bedarfsquoten bilde. Eine konkrete Feststellung einer Bedarfsquote für das Jahr 2013 fehlte im Jahr 2011.

⁹ „Zweiter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes“. Bericht der Bundesregierung 2011 nach § 24 a Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2010. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Juni 2011, Seite 16.

¹⁰ Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Deutschland, Modellrechnungen für das Jahr 2013 (Modelle II a und II b, Seite 5) vom 20.11.2009 - Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

¹¹ „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2008 - 2013“ zwischen dem Bund und Ländern zum 01.01.2008: „[...] ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Betreuungsbedarf für 35 % der unter dreijährigen Kinder [...]“.

¹² Vgl. Anlage 2: Exkurs - Berechnungsbasis für zwei bzw. drei Jahrgänge.

In ihrer Stellungnahme wies die Stadt E darauf hin, dass sie eine umfängliche Bedarfs- und Umsetzungsplanung durchgeführt habe. Die mir von der Stadt E vorgelegten zahlreichen Einzeldokumente sowie die unterjährige Information des Jugendhilfeausschuss (JHA) ersetzen keine zusammengefasste, in sich abgestimmte jährliche Bedarfsplanung, die vom JHA zu beschließen wäre.

Weiterhin fordert § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG, dass die örtlichen Träger „das vorhandene Angebot“ an Krippenplätzen feststellen. Dies erfordert eine vollumfängliche Übersicht sämtlicher vorhandener Plätze.

Mit Ausnahme der Stadt F erfüllten alle Städte diese Vorgabe. Die Stadt F stellte zwar die Anzahl der Plätze für das gesamte Stadtgebiet dar; nicht erkennbar war jedoch, ob sie die Betreuungsplätze für unter Dreijährige in Krippen oder Kindergärten vorhielt. Intern verfügte die Stadt über diese Daten. Sie erklärte, sie zukünftig in die Angebotsdarstellung aufnehmen zu wollen.

Ein Ziel der Angebotsdarstellung ist, das Betreuungsangebot nach Krippen, Kindergärten und Horten differenziert darzustellen.

Ich empfehle der Stadt F, das Angebot künftig differenziert darzustellen.

Damit die Städte einen Abgleich durchführen können, sollten sie die Darstellungen des Angebots und des Bedarfs inhaltsgleich aufbauen.¹³

Ein inhaltsgleicher Aufbau lag bei keiner der Städte vor.

Vorteilhaft wäre zudem eine Untergliederung der Betreuungsplätze nach geographischer Lage, der jeweiligen Einrichtung und den angebotenen Betreuungszeiten.

Ich empfehle den Städten daher, ihre Bedarfs- und Angebotsplanungen aufeinander abzustimmen.

Schließlich erfordert Abs. 1 Satz 1, dass die örtlichen Träger das Angebot und den Bedarf „feststellen“. Nach § 1 AG KJHG erfüllt das Jugendamt des örtlichen

¹³ Klügel/Reckmann, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, 4. Auflage 2004, Erläuterungen zu § 13 KiTaG, Kapitel C - II, Nr. 3.

Trägers¹⁴ die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sofern es sich nicht um Aufgaben der laufenden Verwaltung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII handelt, führt der JHA sie durch. Die Planung nach § 13 KiTaG ist folglich, u. a. unter Berücksichtigung der vom Rat bereitgestellten Mittel, zumindest durch den JHA zu beschließen.¹⁵

Bei den Städten A, B und F stellte der Verwaltungsausschuss bzw. der Rat die Planung fest. Die Stadt C ließ ihr Angebot durch den JHA beschließen, ihren Bedarf schrieb sie nur verwaltungsintern fort. Bei der Stadt D unterrichtete die Verwaltung den JHA, dieser stellte daraufhin den Bedarf fest. Anschließend beschloss der Rat jährlich den entsprechenden Ausbau der Betreuungsplätze im Haushalt. In der Stadt E beschloss der JHA jeweils in den Jahren 2008 und 2011 eine „Handlungsempfehlung für die Betreuung der 0- bis unter 3-Jährigen“, ohne zwischendurch eine überarbeitete Planung festzustellen. Auch im Stellungnahmeverfahren legte die Stadt E mir trotz Nachfrage keinen Beschluss des JHA über die von der Verwaltung aufgestellte Berechnung vor.

Der formell-rechtliche Beschluss sowohl über die Angebots- als auch über die Bedarfsplanungen an Krippenplätzen durch den JHA oder zusätzlich ein übergeordnetes Organ ist erforderlich.¹⁶ Daher genügt es nicht, die Planungen intern fortzuschreiben.

Ich fordere die Städte C, D und E dazu auf, ihre Angebots- und Bedarfsplanung durch zumindest den JHA beschließen zu lassen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG sind die Bedarfszahlen „jährlich fortzuschreiben“. Mit Ausnahme der Stadt D legten alle Städte jährlich neue Bedarfsberechnungen vor. Die Stadt D plante ihre Bedarfszahlen für mehrere Jahre, allerdings ohne diese nachfolgend anzupassen. Gleichzeitig stellte sie in ihrer Planung 2008 die Wichtigkeit der jährlichen Fortschreibung heraus.

¹⁴ Bei der Stadt Göttingen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomVG, bei den anderen fünf Städten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG.

¹⁵ Beschlussrecht und Begrenzung nach § 6 Abs. 1 AG KJHG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

¹⁶ Klügel/Reckmann, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, 4. Auflage 2004, Erläuterungen zu § 13 KiTaG, Kapitel C - II, Nr. 3.

Das jährliche Fortschreiben der Bedarfsplanung ist unerlässlich. Andernfalls würde sich die gesamte darauf aufbauende Planung an veralteten Berechnungsgrundlagen orientieren.

Ich fordere die Stadt D auf, ihre Bedarfsplanung jährlich vorzunehmen.

3.1.1.2 Detaillierte Vorgaben zum Bedarf gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Bedarf „für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen“.

Von den sechs Städten stellte lediglich die Stadt E den Bedarf in den geschlossenen Ortslagen dar.

Die Stadt F verzichtete auf die Berücksichtigung von Ortslagen, obgleich dies nach eigener Einschätzung angezeigt wäre.

Die Städte B und D wiesen in den Beschlüssen zur Bedarfsfeststellung die geschlossenen Ortslagen nicht aus.

Die Städte A und C verzichteten u. a. aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahlen bewusst auf eine Bedarfsplanung für ihre Ortslagen. Die Stadt A verfügte neben dem geschlossenen Ortskern über eine zweite räumlich wahrnehmbare geschlossene Ortslage.

Ich fordere die Städte A, B, C, D und F dazu auf, den Bedarf für jede geschlossene Ortslage auszuweisen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist u. a. „der Bedarf an Ganztagsplätzen“ und „an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche“ gesondert festzustellen.

Allein die Stadt B stellte den Bedarf je Einrichtung nach Stunden umfassend dar. Die Stadt C unterschied nach „ganztags“ und „vormittags“, allerdings ohne die Stunden abzugrenzen.

Die Stadt E hielt keine differenzierte tagesanteilige Bedarfsdarstellung der Krippenplätze vor. Die Stadt F hatte in ihrer Auflistung der Kindertagesstätten keine Krippen angeführt.

Die Stadt A erklärte, für sie sei die nach Satz 2 geforderte Feststellung nicht notwendig. Sie berief sich auf den Elternwunsch, demzufolge in Krippen ausschließlich Ganztagsplätze erforderlich seien und angeboten würden. In ihrer Stellungnahme wies die Stadt A darauf hin, dass in einem Elternfragebogen mit einer Rücklaufquote von rd. 33 % lediglich 25 Fälle eine Betreuungszeit von nur sechs Stunden gewünscht haben. Wenn ich das Ergebnis der Elternbefragung hochrechne, ergibt sich für das Stadtgebiet ein Bedarf von 75 Plätzen. Das entspricht fünf kompletten Krippengruppen.

Die Stadt D verzichtete bei der Planung darauf, den Bedarf nach Stunden differenziert darzustellen. Sie verwies darauf, dass sie geänderte Betreuungszeiten jederzeit als Geschäft der laufenden Verwaltung festlegen könne.

Für ein möglichst passgenaues Angebot muss der Bedarf präzise erfasst werden. Der Hinweis, der Elternwunsch sei bekannt, genügt nicht. Die Städte A, D, E und F verstießen gegen die Vorgabe, den tatsächlichen Bedarf tagesanteilig darzustellen. Ich fordere diese Städte auf, ihren tagesanteiligen Bedarf zu ermitteln und gesondert festzustellen.

3.1.1.3 Kenntnisgabe an das MK gemäß § 13 Abs. 4 KiTaG

Nach § 13 Abs. 4 KiTaG sind die Bedarfszahlen „den nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“, also dem MK¹⁷, „zur Kenntnis zu geben“. Mit der Auflösung des Landesjugendamts im Jahr 2007 ordnete das Land den Fachbereich II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder - dem MK zu. Zuständig ist dort das Referat 31.

Allein die Stadt A kam nach jedem Beschluss dieser formell-rechtlichen Vorgabe nach. Sie hatte ihre Daten letztmals am 11.04.2012 an das MK übersandt.

¹⁷ Nr. 1 b des Beschlusses vom 17.11.2006: „Zum 1.1.2007 werden verlagert [...] der bisher in die LSchB integrierte Fachbereich II des NLJA - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder - in das MK [...]“ (Nds. MBl. 2007 Nr. 4, Seite 89).

Die Stadt B hatte die Daten letztmals zum 01.08.2011 an die zuständige Stelle übersandt. Die Stadt C meldete die Daten zumindest der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB). Die Städte D, E und F hatten seit Jahren keine Bedarfszahlen an eine Landesbehörde gemeldet. Das MK forderte fehlende Mitteilungen nicht an.

Ich fordere die Städte B bis F auf, künftig ihre gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

3.1.2 Datenerhebung bei den örtlichen Trägern

Ich habe allen 21 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen Planung und Umsetzung in einer Hand lagen¹⁸, zwei Fragebögen übersandt. Der erste Fragebogen enthielt Fragen zu § 13 KiTaG¹⁹, der zweite bezog sich auf die Planung der Umsetzung²⁰. Anschließend habe ich bei den sechs Städten Buxtehude, Delmenhorst, Göttingen, Laatzen, Nordhorn und Wilhelmshaven in der Zeit von Mai bis Juli 2012 örtliche Erhebungen durchgeführt.

Für die 15 verbleibenden Städte, bei denen ich nicht örtlich erhoben habe, ergaben sich folgende Einschränkungen:

Sieben Städte hatten zunächst unvollständige Antworten zurückgesandt. Bei weiteren vier Städten musste ich zur Sachverhaltsaufklärung nachfragen. Darüber hinaus stieß ich auf diverse Unklarheiten und Widersprüche, die sich selbst nach mehrmaliger Nachfrage nicht vollends beseitigen ließen. Vorbehaltlich dieser Einschränkungen stellte sich die Auswertung der Fragebögen wie folgt dar:

Lediglich zwei Städte hielten den Planungszeitraum von sechs Jahren im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG ein. Im Referenzjahr 2011 kam sogar nur eine Stadt der Vorgabe nach. Mit durchschnittlich 2,5 Jahren führten die Städte für weniger als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Dauer eine Bedarfsplanung durch. Der Median lag mit zwei Jahren noch weiter unterhalb der gesetzlichen Vorgabe.

¹⁸ Vgl. Anlage 1: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

¹⁹ Vgl. Anlage 3: Fragebogen Nr. 1.

²⁰ Vgl. Anlage 4: Fragebogen Nr. 2.

Jede vierte Stadt verstieß im Jahr 2011 gegen die Vorgabe in § 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG, die Bedarfszahlen jährlich fortzuschreiben.

Mehr als die Hälfte der 15 Städte stellte nicht - wie von § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG gefordert - den gesonderten Betreuungsbedarf von sechs Stunden fest. Einige verwiesen darauf, dass sie ausschließlich Ganztagsplätze mit über sechs Betreuungsstunden anbieten. Andere rechtfertigten dies mit einem knapp 95%igen Anteil dieser Plätze.

Bei Städten, die ihren Bedarf nicht differenziert erheben, besteht die Gefahr eines Überangebots an Betreuungszeit.

Zusammenfassend empfehle ich den 15 Städten ihre Bedarfsplanungen, insbesondere ihre Planungszeiträume und -frequenzen, kritisch zu hinterfragen. Die Städte haben zumindest die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Befragung legte gleichzeitig nachahmenswerte Lösungsansätze offen: Beispielsweise führten 40 % der Städte im Jahr 2011 Wartelisten (vgl. Abschnitt 3.1.3). Außerdem führte ein Drittel der Städte zusätzlich alternative Bedarfsberechnungen durch. Dabei zogen sie u. a. verschiedene Versorgungsgrade oder Berechnungsbasen heran. Diese Berechnungen ermöglichen den Entscheidungsträgern eine umfassendere Prognose und stellen Ursache-Folge-Ketten heraus.

Die Städte bewerteten meist die Erstellung einer belastbaren Prognose der Kinderzahlen als Hauptproblem. Lösungsansätze bieten die zahlreichen vorgefundenen Hochrechnungsmethoden bzw. Quellen²¹ wie die Bevölkerungsfortschreibung des Jugendamts oder freie Daten der Bertelsmannstiftung²².

Ich empfehle den Städten, sich das breite Spektrum der vorgefundenen Herangehensweisen für eigene Planungen zunutze zu machen.

²¹ Vgl. Anlage 5: Quellen und Methoden zur Prognose der Kinderzahlen.

²² Internet: www.wegweiser-kommune.de (Aufruf: 07.08.2012).

3.1.3 Wartelisten: Sinnvolles Steuerungsinstrument oder überflüssiger Aufwand?

Alle sechs Städte, bei denen ich örtliche Erhebungen durchgeführt habe, verfügten über Wartelisten für Betreuungsplätze. Die Städte nahmen in die Wartelisten die Betreuungswünsche auf, die für das aktuelle Betreuungsjahr nicht erfüllt werden konnten. Bei allen Städten enthielten die Wartelisten auch Anmeldungen für zukünftige Betreuungsjahre, wenn Eltern bereits frühzeitig ihren Bedarf angemeldet hatten. Alle Städte berichteten, dass die frühzeitigen Anmeldungen einen hohen Unsicherheitsfaktor beinhalten. Nicht alle Eltern nähmen zum genannten Termin tatsächlich einen Betreuungsplatz mit der im Vorfeld gemeldeten Betreuungszeit in Anspruch.

Einzig die Stadt F führte für alle Einrichtungen die Wartelisten für Krippenplätze zentral in der Verwaltung. Mit Ausnahme der Plätze in altersübergreifenden Gruppen (AÜG) vergab sie die Plätze auch zentral. Einmal jährlich erhielt die Stadt F Informationen von den Trägern der freien Jugendhilfe über deren Platzvergabe in den AÜG. Unterjährig fehlten der Stadt die Übersicht und Steuerungsmöglichkeiten über den Gesamtbedarf bei unter Dreijährigen.

Die Städte A bis E sahen die Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe als schwierig an. Hier stellten die Träger der freien Jugendhilfe eine große Anzahl an Betreuungsplätzen und führten eigene Wartelisten. Dabei kam es oft zu Mehrfachanmeldungen. In der Stadt E erschwerten unvollständige Angaben aus den Tageseinrichtungen einen Abgleich der unterschiedlichen Wartelisten. Deswegen hatte sie den Abgleich erst einmalig durchgeführt.

Die Stadt D konnte Doppelanmeldungen und ggf. doppelte Vergaben nicht ausschließen.

Die Stadt A teilte mit, dass die Träger der freien Jugendhilfe trotz zentraler Koordinierung und Abstimmung durch eine elektronische Datei die Platzvergabe nicht immer der Stadt meldeten.

Die Stadt B bereinigte die Wartelisten für ihre Planung nach § 13 KiTaG durch eine zusätzliche Kontrolle mit den Listen der Einwohnermeldeämter. Dabei glich sie ab, ob das Kind noch in der Meldedatei vorhanden war. Sie erhielt damit nach eigener Angabe solide Planungszahlen für künftige Jahre. Als einzige der geprüf-

ten Städte nutzte die Stadt B konsequent einheitliche Anmeldevordrucke mit einer Prioritätenliste. Sie erhielt die Meldungen aller Einrichtungen über einheitliche elektronische Listen. Die Meldepflichten der Träger der freien Jugendhilfe waren in den Verträgen vereinbart. Monatliche Meldungen über freie Plätze sorgten für eine ständige Übersicht über die Warteliste. Die Träger der freien Jugendhilfe vergaben die Krippenplätze nach Abstimmung mit der Stadt selbst. Die Stadt B führte die Warteliste getrennt nach Bezirken und wertete diese danach aus. Die Stadt B bezifferte den Aufwand zur Bereinigung der Wartelisten auf rd. zwei Arbeitstage jährlich.

Die Stadt B bereinigte ihre Wartelisten folglich mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand. Meldepflichten der Träger der freien Jugendhilfe konnte die Stadt B über die abgeschlossenen Verträge durchsetzen. Ich empfehle den übrigen 20 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe das von der Stadt B praktizierte Verfahren als sinnvolles Steuerungsinstrument.

3.1.4 Fazit zu § 13 KiTaG

Keine der 21 Städte, bei denen die Planung und Umsetzung in einer Hand lagen, kam allen Vorgaben des § 13 KiTaG nach.

Fehlplanungen gehen immer mit finanziellen Risiken einher. Je genauer die zugrunde liegenden Daten sind und je öfter sie aktualisiert werden, desto stärker verringert sich dieses Risiko. Die Städte haben die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Darüber hinaus empfehle ich ihnen, ihre Planungen weiter auszubauen.

3.2 Umsetzung der Planung

Im Jahr 2007 legte das Land Niedersachsen Bewilligungskontingente für die einzelnen Träger der örtlichen Jugendhilfe fest. Dabei orientierte es sich an einer Betreuungsquote von 35 %.²³ Nach einer Veröffentlichung des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) lag die Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren im Jahr 2006 landesweit bei 5,1 %.²⁴

²³ Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarungen des Krippengipfels am 02.04.2007.

²⁴ Statistisches Monatsheft Nr. 2/2012, Seite 76.

3.2.1 Geplante Bedarfsquote zum 01.08.2013

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen stellten die sechs Städte ihren Bedarf wie folgt dar:

Stadt	Zugrunde gelegte Bedarfsquote	Erreichbare Bedarfsquote zum 01.08.2013	Zeitpunkt der Bedarfserfüllung nach eigener Einschätzung (sofern nicht 01.08.2013)
A	35 % ²⁵	47,9 %	-
B	53,1 %	46 %	Nicht bekannt wegen möglicher Einsparungen beim Vertrag zur Entschuldungshilfe.
C	17,6 % bis 25 % ²⁶	30,6 % ²⁷	-
D	24 %	rd. 36 %	-
E	35 %	37,3 % ²⁸	-
F	39 %	34 %	2016/2017

Abbildung 1: Geplante Bedarfsquote zum 01.08.2013

3.2.2 Verfahren zur Bedarfsermittlung

Die Städte B und C berechneten ab dem Jahr 2008 die Bedarfsquoten für die unter Dreijährigen aufgrund aktueller Geburtenzahlen und zogen als Hilfsmittel Erfahrungswerte und Wartelisten heran. Die Stadt C legte ihrer Berechnung zwei Geburtenjahrgänge zugrunde.

Die anderen vier Städte orientierten zunächst ihre Bedarfsplanungen an politischen Vorgaben. Die Fachverwaltung der Stadt A führte eigene Bedarfsberechnungen durch, die das Ziel hatten, die politischen Vorgaben zu erreichen.²⁹ Die Fachverwaltung der Stadt E führte unterjährige Berechnungen zur Bedarfsabdeckung durch, die bis zum Jahr 2011 nicht im JHA beschlossen wurden. Die Stadt D verfügte über eine Kindertagesstättenbedarfsplanung aus dem Jahr 2008 und begann im Jahr 2012, die Bedarfsquoten zu überprüfen. Spätestens im Jahr 2012 stellten diese vier Städte ihr Verfahren auf eine Berechnung um.

²⁵ Für ein- und zweijährige Kinder.

²⁶ Beschlussvorlagen: VL-55/2010 vom 08.02.2010 und VL-127/2011, 1. Ergänzung vom 18.05.2011.

²⁷ Umrechnung des LRH auf drei Jahrgänge, weil die Eigenberechnung der Stadt C nur auf zwei Jahrgängen basierte.

²⁸ Berechnung der Stadt E vom 20.06.2012.

²⁹ Fortschreibung Krippen- und Tagespflegeausbauplanung 2011 (S. 1 Abs. 1 und S. 4 Abs. 5).

Politische Vorgaben beinhalten einen hohen Unsicherheitsfaktor. Sie bilden den konkreten örtlichen Bedarf nicht verlässlich ab. Ich empfehle, eigene Bedarfsberechnungen nach den Vorgaben des § 13 KiTaG vorzunehmen.

Nach dem Ergebnis der Befragung der 15 Städte, bei denen ich nicht örtlich erhoben habe, orientierten sich diese bei der Bedarfsermittlung teilweise an der von der Bundesregierung prognostizierten 35%igen Bedarfsquote, eigenen planerischen Betreuungsquoten oder politischen Vorgaben. Sie zogen aber auch Bevölkerungsprognosen, Bedarfsabfragen bei den Eltern und die Auswertung von Wartelisten heran. Mehrheitlich stützen sie ihre Bedarfsquoten nicht auf eigene Berechnungen.

Für das Verfahren zur Bedarfsermittlung können die Städte die aktuelle Geburtenentwicklung über einen repräsentativen Zeitraum heranziehen. Künftige Entwicklungen der Einwohnerzahlen durch neue Baugebiete oder durch neu zu schaffende Arbeitsplätze sind aus Informationen wie der Städteplanung und der Wirtschaftsförderung verfügbar. Zusätzliche Bedarfsabfragen bei Eltern potentieller Krippennutzer zeigen das Nachfrageverhalten auf. Mit den gewonnenen Informationen können die Städte den künftigen Bedarf an Krippenplätzen der Nachfrage entsprechend quantifizieren. Politisch bestimmte Bedarfsvorgaben basieren nicht auf dem Prozess der örtlichen Bedarfsermittlung und Wünschen der Eltern. Sie sind für die Städte im Vergleich zur Bedarfserhebung unsicherer.

Ich empfehle daher allen Städten, die Bedarfsquoten auf Basis der örtlichen Bedarfszahlen und Wünsche der Eltern zu ermitteln. Der Stadt C empfehle ich, die Bedarfsberechnung aktuell auf der Basis von drei Jahrgängen vorzunehmen.

3.2.3 Zielerreichung zum 01.08.2013

Die vier Städte A, C, D und E prognostizierten, ihren Bedarf decken bzw. übererfüllen zu können. Die Stadt C legte ihrer Bedarfsermittlung Geburtenzahlen und Erfahrungswerte zugrunde. Die Städte A, D und E orientierten sich an der jeweiligen politischen Vorgabe. Die Fachverwaltungen der Städte A und E ermittelten Bedarfsquoten, die in den politischen Entscheidungen nicht berücksichtigt wurden. Die Stadt D erstellte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen eine aktuelle Jugendhilfeplanung, innerhalb der sie bis zum Frühjahr 2013 auch einen aktuellen Betreuungsbedarf für die unter Dreijährigen ermitteln will.

Die Städte B und F werden nach eigener Einschätzung den Bedarf nicht decken können. Die Stadt B errechnete den Bedarf aufgrund aktueller Geburtenzahlen und Wartelisten. Auf dieser Basis informierte sie die Politik. Die Stadt F orientierte sich bis zum Jahr 2010 an einer politisch vorgegebenen Bedarfsquote von 35 %, ab dem Jahr 2011 von 39 %. Zwischenzeitlich nahm sie an einer Umfrage einer Universität zur Auswertung von Elternwünschen teil. Das Ergebnis der Umfrage soll im Oktober 2012 vorgestellt werden.

Ich empfehle den Städten A, C und E, die eigenen Bedarfserhebungen im Zusammenwirken mit der Politik zu nutzen, um den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen festzustellen.

Nach dem Ergebnis der Befragung der 15 Städte, bei denen ich nicht örtlich erhoben habe, werden fünf Städte den Anspruch erfüllen. Zehn werden ihn nicht erfüllen.

3.2.4 Künftige Einflussfaktoren

Bis zum 01.08.2013 werden sich noch folgende Einflussfaktoren auswirken:

- Einige Städte, die bisher noch keine eigenen Bedarfsquoten ermittelt haben, befassen sich gegenwärtig mit konkreten Bedarfsermittlungen.
- Nach dem Erhebungszeitraum erließ die NLSchB noch weitere Zuwendungsbescheide nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (RIK) zur Einrichtung weiterer Krippenplätze. Diese können die Prognosen zur Bedarfserfüllung zum Beurteilungsstichtag noch verändern.
- Die Landesregierung verkürzte die Antragsfrist für die RIK-Förderung vom 30.04.2013 auf den 15.09.2012. Ziel war es, nicht verbrauchte Fördermittel an die örtlichen Träger zu verteilen, deren Kontingente ausgeschöpft waren und bei denen noch Förderbedarf besteht.
- Die Landesregierung legte mit RdErl. des MK vom 28.03.2012 mit der Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für

Kinder unter drei Jahren (RAT) ein neues Förderprogramm auf, mit dem noch weitere Krippenplätze gefördert werden können.

- Die Städte wiesen auf die Unsicherheit hin, ob und wie die Eltern auf die gesetzlich vorgesehene Einführung des Betreuungsgeldes³⁰ reagieren werden.

3.2.5 Elastizitätsreserven

Neben dem Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für unter Dreijährige durch Investitionen verfügen die örtlichen Träger über weitere kostengünstige Möglichkeiten, wie beispielsweise AÜG oder Kindertagespflege.

3.2.5.1 Altersübergreifende Gruppen

Die maximale Gruppengröße in Kindertagesstätten beträgt 25 Kinder.³¹ Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, ist die zugelassene Höchstzahl je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz zu verringern.³² Bei einer maximalen Gruppengröße von 25 Kindern können demnach bis zu drei unter Dreijährige aufgenommen werden, ohne die Anzahl der Betreuungsplätze zu verringern. Die LSKN-Statistik für unter Dreijährige aus dem Jahr 2011³³ belegt im Vergleich zum Vorjahr landesweit eine Zunahme von AÜG um 8,5 %.

In der Stadt D reduzierten sich vom Jahr 1993 bis zum Jahr 2010 die Geburten um 40 %. Dies hatte zur Folge, dass sich in den Kindertagesstätten die Belegung in den Gruppen für über Dreijährige verringerte. Die Stadt D nutzte die freien Plätze zur Bildung von AÜG und hielt zum 01.03.2012 einen Anteil von rd. 10 % für unter Dreijährige in AÜG vor.

Die Betreuungsquote bei unter Dreijährigen in der Stadt E in AÜG betrug zum Prüfungszeitpunkt rd. 20 %. Weitere Plätze für über Dreijährige in AÜG waren

³⁰ § 16 Abs. 5 SGB VIII.

³¹ § 21 Abs. 1 KiTaG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 1. DVO-KiTaG vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 457).

³² § 21 Abs. 1 KiTaG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 1. DVO-KiTaG vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 457).

³³ LSKN-Bericht KI4-j/2010: „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2010“, S. 8 und LSKN-Bericht KI4-j/2011: „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2011“, S. 9.

besetzt. Die Stadt beabsichtigte nicht, weitere AÜG einzurichten, weil sonst Plätze für über Dreijährige wegfielen.

Die Städte C und F deckten zum 01.08.2012 mit 5,8 % bzw. 4,6 % geringere Anteile des Betreuungsumfangs für unter Dreijährige mit AÜG ab.

In der Stadt A gab es eine AÜG. Die Stadt strebt im Fall zurückgehender Belegung von Kindergartenplätzen an, weitere AÜG einzurichten.

Die Stadt B richtete mehrere AÜG ein. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Plätzen für über Dreijährige kamen derzeit keine weiteren AÜG in Betracht.

Städte mit defizitären Haushalten können AÜG nutzen, wenn eingerichtete Kindergartengruppen nicht ausgelastet sind. Grenzen für die Einrichtung von AÜG ergeben sich bei hoher Nachfrage nach Betreuungsplätzen für über Dreijährige.

Ich empfehle allen Städten mit rückgängigen Kinderzahlen, die Möglichkeiten zur Einrichtung von AÜG vorrangig vor Investitionen zu prüfen. Eigenanteile der Städte für Investitionen lassen sich hierdurch minimieren.

In ihrer Stellungnahme wies die Stadt F darauf hin, dass die Schaffung von Krippengruppen ein adäquates Mittel sei, um schnellstmöglich die von ihr ermittelte Bedarfsquote zu erreichen. Die Stadt F erreicht mit diesem Vorgehen eine kurzfristige Lösung, die ihr langfristig bei zurückgehenden Kinderzahlen die Möglichkeit nimmt, flexibel auf die sinkende Nachfrage zu reagieren. Ich gehe davon aus, dass besonders die Stadt F von sinkenden Kinderzahlen betroffen sein wird (vgl. Abschnitt 3.2.6).

3.2.5.2 Örtliche Bedeutung der Kindertagespflege

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII³⁴ besteht der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Kindertagespflege trat in den sechs geprüften Städten in unterschiedlicher Ausprägung auf.

³⁴ In der Fassung vom Inkrafttreten ab 01.08.2013.

Die Tagespflege war in den Städten A, B, C und D entsprechend der Nachfrage etabliert. Die Städte förderten die Ausbildung der Tagespflegepersonen und verfügten teilweise über freie Betreuungskapazitäten.

Die Stadt F schloss mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände eine Zielvereinbarung über die künftige Kinder- und Familienpolitik ab. Nach dieser darf kein unter dreijähriges Kind an eine Tagespflegeperson verwiesen werden, weil ein Krippenplatz fehlt. Die Stadt setzte 98 % der Fördermittel nach RIK für die Einrichtung von Krippenplätzen ein. Gleichwohl sah der Stufenplan 2012 der Stadt F zum 01.08.2013 rd. 30 % der Betreuungsplätze für unter Dreijährige in Tagespflege vor. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Stufenplan 2012 waren 72 Tagespflegeplätze unbesetzt.

Die Stadt F investierte in die Einrichtung von Krippenplätzen, obwohl freie Tagespflegeplätze vorhanden waren. Durch die Verpflichtung mit den Trägern der freien Jugendhilfe nimmt sich die Stadt die Möglichkeit einer flexiblen Bedarfsdeckung.

In der Stadt E stieg die Nachfrage bei den Eltern. Der Anteil der Tagespflege beträgt zum 01.08.2013 voraussichtlich rd. 54 %, der Anteil der Betreuung in Krippen rd. 46 %. Der Anteil der Tagespflege war in der Stadt E überdurchschnittlich hoch. Infolgedessen benötigte sie weniger Betreuungsplätze in Krippen und konnte flexibler reagieren.

Ich empfehle der Stadt F, zunächst den Bedarf an Tagespflegeplätzen zu ermitteln (vgl. Abschnitt 3.2.2). Danach sollte sie sich im Zusammenwirken mit der Politik über den möglichen Ausbau der Tagespflege verständigen, bevor sie weitere Krippenplätze einrichtet.

3.2.6 Nachhaltigkeit von Investitionen

Die Zweckbindung der geförderten Maßnahmen beträgt nach Nr. 6.2 Satz 1 RIK 25 Jahre. Ausnahmen enthalten Nr. 6.2 Sätze 2 und 3 RIK. Wenn eine Krippengruppe vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums geschlossen würde, müsste die gesamte Zuwendung zurückgezahlt werden.

Alle sechs geprüften Städte verfolgten die Strategie, im Fall eines zurückgehenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige zuerst die Betreuungsplätze abzubauen, die nicht nach RIK gefördert wurden.

Nach der Bevölkerungsprognose des LSKN³⁵ steigt die Zahl der Null- bis Siebenjährigen in den Städten B und C ab dem Jahr 2010 an. Obwohl in den Städten D und F die Zahl sinkt, investieren beide Städte in den Ausbau von Krippenplätzen, um den möglichen Bedarf zum 01.08.2013 zu erfüllen. Die Stadt D wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie vor jeder Investition bereits intensiv prüfe, inwiefern diese vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wirtschaftlich sinnvoll sei. Dies habe sogar zu einer Rückgabe von RIK-Mitteln an das Land geführt.

Für die Städte A und E enthielt diese Bevölkerungsprognose keine Angaben.

Ich empfehle insbesondere der Stadt F vor jeder Investition zu prüfen, ob die geförderten Einrichtungen für die gesamte Bindungsfrist der RIK-Fördermittel betrieben werden können.

In ihrer Stellungnahme geht die Stadt F aktuell von einem Rückgang der Kinderzahlen bei unter Dreijährigen von 2 % bis zu den Jahren 2025/2030 aus. Die bestehenden Plätze würden danach auch in den Folgejahren benötigt. Ich habe für Bevölkerungsprognosen die Statistiken des LSKN zugrunde gelegt. In dieser wird ein Rückgang der Kinderzahlen in der Stadt F bei unter Dreijährigen von 29 % bis zum Jahr 2031 gegenüber 2010 prognostiziert.³⁶ Beide Prognosen weisen gravierende Unterschiede im Ergebnis auf. Da die Stadt F nur begrenzt Plätze in der Kindertagespflege anbieten will, sehe ich hier ein erhebliches potenzielles Finanzrisiko für die Rückzahlung der erhaltenen Zuwendungen. Ich empfehle der Stadt F daher, ihre Prognose zu überprüfen.

³⁵ LSKN-Online, Tabelle M 1010012 (Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031).

³⁶ LSKN-Online: Tabelle M1010012.

3.3 Investitionen

3.3.1 Allgemeines

Der Bund stellte nach Artikel 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung den Ländern für die Jahre 2008 bis 2013 insgesamt 2,2 Mrd. € für den Krippenausbau zur Verfügung.³⁷ Davon entfielen auf Niedersachsen 213,9 Mio. €. Bis zum 06.05.2012 hatte die NLSchB als zuständige Behörde³⁸ den örtlichen Trägern davon 170,6 Mio. €, d. h. 80 %, bewilligt.³⁹ Bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten die Länder im Durchschnitt 87 % der Mittel. Mit 80 % belegte Niedersachsen den elften Platz.

Daneben stellte das Land 11,9 Mio. € für den Krippenausbau bereit. Dies ergab insgesamt eine Fördersumme von 225,8 Mio. €. Für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelte das Land ein maximales Fördervolumen, sogenannte Kontingente⁴⁰, für den Programmzeitraum 2008 bis 2013. Zuwendungen für die Investitionen für die Kinderbetreuung der unter Dreijährigen wurden durch RIK geregelt.

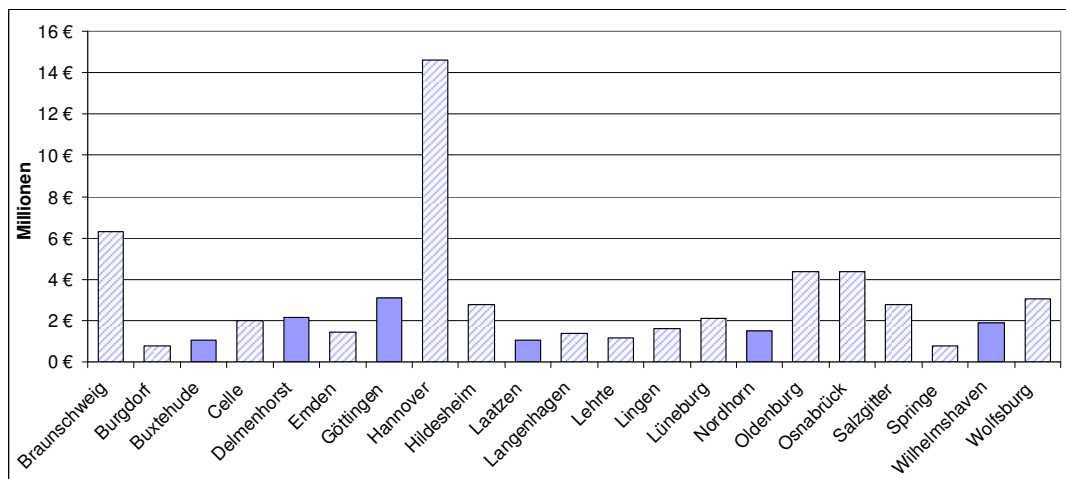


Abbildung 2: Summe der Kontingente 2008 bis 2013 je Stadt

³⁷ Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013. Nachträglich zusätzlich bereitgestellte Landes- und Bundesmittel, wie z. B. Mittel aufgrund der RAT oder Bundesmittel aus dem Fiskalpakt, habe ich nicht berücksichtigt.

³⁸ Nr. 7.2 RIK.

³⁹ ED-NSGB Nr. 282/12 vom 14.06.2012 - Az. 51 10 00 - Kinderförderungsgesetz; Kinderbetreuungsfinanzierung; aktueller Stand des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes.

⁴⁰ Internet: [http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-investition-kinderbetreuung/06-Aufteilung der Investitionskosten 2008 - 2013.pdf/view](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-investition-kinderbetreuung/06-Aufteilung%20der%20Investitionskosten%202008%20-%202013.pdf/view) (Aufruf: 07.08.2012).

Die Kontingente beliefen sich für die 21 Städte auf insgesamt 60,2 Mio. €. Davon entfielen auf die sechs Städte, bei denen ich örtliche Erhebungen durchgeführt habe, insgesamt 10,7 Mio. €.

Bei der Auswertung der Bescheide der NLSchB vom 21.10.2008 bis zum 13.03.2012 berücksichtigte ich nur die institutionelle Förderung. Dabei ergab sich folgendes Bild:

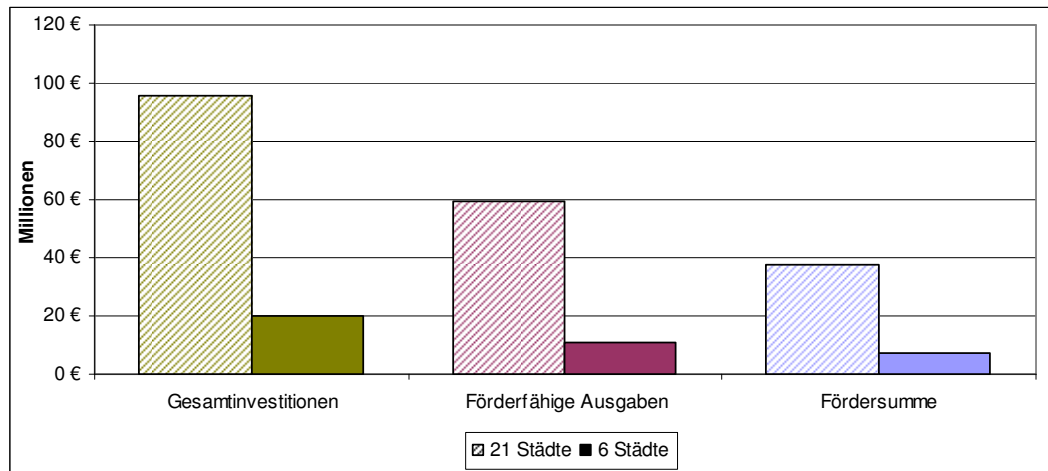


Abbildung 3: Gesamtvolumina

Die NLSchB bewilligte den 21 Städten eine Fördersumme von insgesamt 37,7 Mio. €. Auf die sechs geprüften Städte entfielen davon 7,0 Mio. €.

Das Gesamtvolumen der Gesamtinvestitionen der 21 Städte betrug 95,5 Mio. € bzw. für die sechs geprüften Städte 20,1 Mio. €. Die Gesamtinvestitionen enthielten alle Aufwendungen für die Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Somit fielen auch mit der Maßnahme verbundene Ausgaben für nicht durch RIK geförderte Betreuungsplätze, wie die Einrichtung eines Familienzentrums, unter die Gesamtinvestitionen.

Das Gesamtvolumen der förderfähigen Ausgaben belief sich auf 59,2 Mio. € bzw. für die sechs Städte auf 11,2 Mio. €. Die förderfähigen Ausgaben berücksichtigen nur die Aufwendungen, die auf die Krippenplätze entfielen.

Die förderfähigen Ausgaben können nach Nr. 5.2 RIK maximal zu 95 % bezuschusst werden. Bei den 21 Städten betrug die Fördersumme im Verhältnis zu den förderfähigen Ausgaben 63,7 % und bei den sechs geprüften Städten 62,4 %. Die von den Städten und Trägern der freien Jugendhilfe zu finanzieren-

den Anteile liegen durchschnittlich bei mehr als 36 %. Dies entspricht in etwa dem Siebenfachen des nach RIK vorgesehenen Eigenanteils.

3.3.2 Kosten pro Platz

Für die folgenden Auswertungen legte ich die förderfähigen Ausgaben aus der Datenbank der NLSchB mit Bescheiddatum vom 21.10.2008 bis zum 13.03.2012 zugrunde. Ich berücksichtigte nur Maßnahmen, deren Fördersumme mehr als 6.500 € pro Platz betrug.⁴¹ Nachfolgend habe ich diese Maßnahmen als Neubauten definiert.

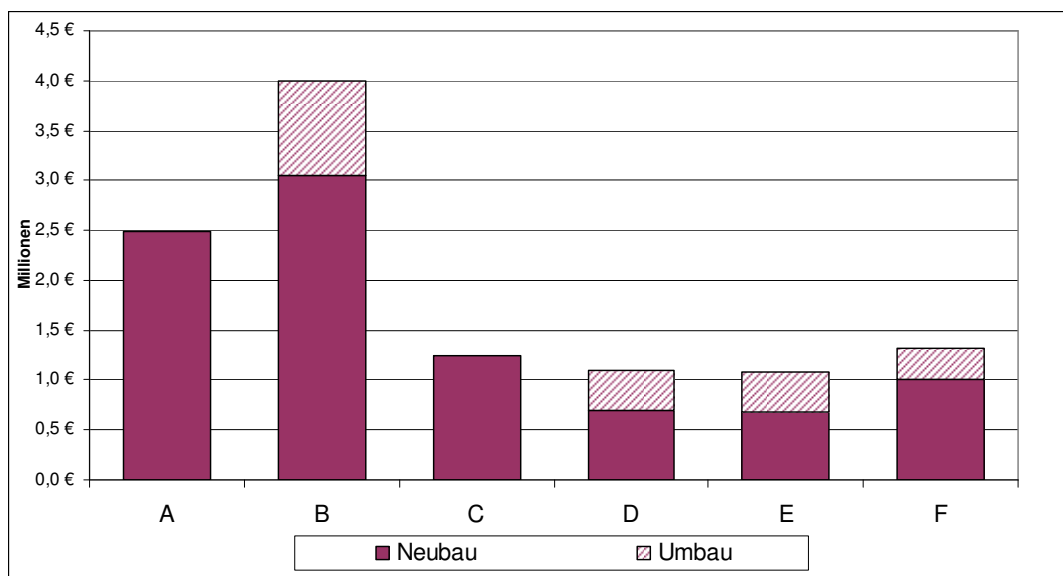


Abbildung 4: Förderfähige Ausgaben

Bei den sechs geprüften Städten stellen die Neubauten den höchsten Anteil an den förderfähigen Ausgaben. Bei den Städten A und C betrug der Anteil an Neubauten 100 %.

⁴¹ Dies beinhaltet Zuwendungen nach RIK Nr. 5.3.1 einschließlich der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen nach Nr. 5.5 i. V. m. Nr. 2.3.

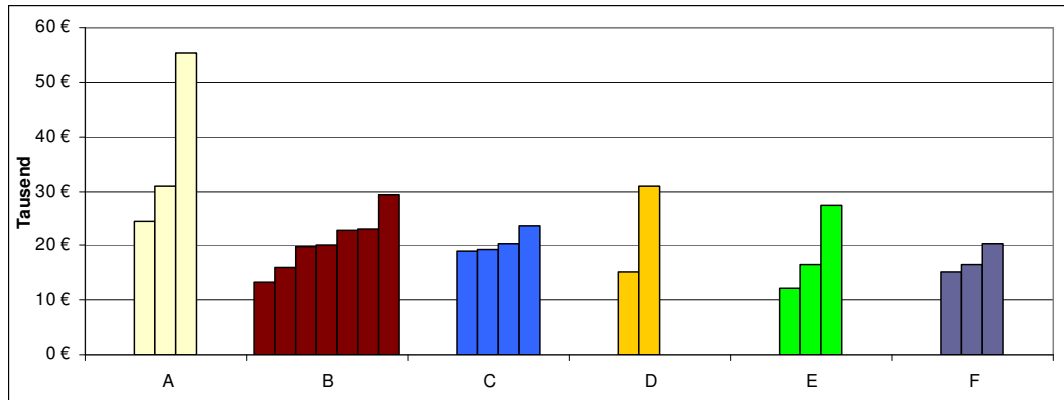


Abbildung 5: Förderfähige Ausgaben pro Platz je Maßnahme

Die förderfähigen Ausgaben pro Platz wichen innerhalb der Städte stark voneinander ab. Die Stadt C verzeichnete mit 4.600 € die geringste Differenz zwischen der günstigsten und teuersten Maßnahme. Bei der Stadt A hingegen betrug die Differenz zwischen der günstigsten und teuersten Maßnahme 31.200 €.

Die Stadt A führte insgesamt drei Maßnahmen durch. Deren förderfähige Ausgaben pro Platz betrugen mehr als 20.000 €. Bei den anderen Städten lag der Anteil der Maßnahmen über 20.000 € bei max. 57,1 %.

Stadt	Maßnahmen insgesamt	davon > 20.000 €	Angaben in Prozent
A	3	3	100,00%
B	7	4	57,14%
C	4	2	50,00%
D	2	1	50,00%
E	3	1	33,33%
F	3	1	33,33%

Abbildung 6: Maßnahmen über 20.000 € in Prozent

Verglichen mit den anderen Städten, stellten sich die förderfähigen Ausgaben pro Platz der Stadt A wie folgt dar:

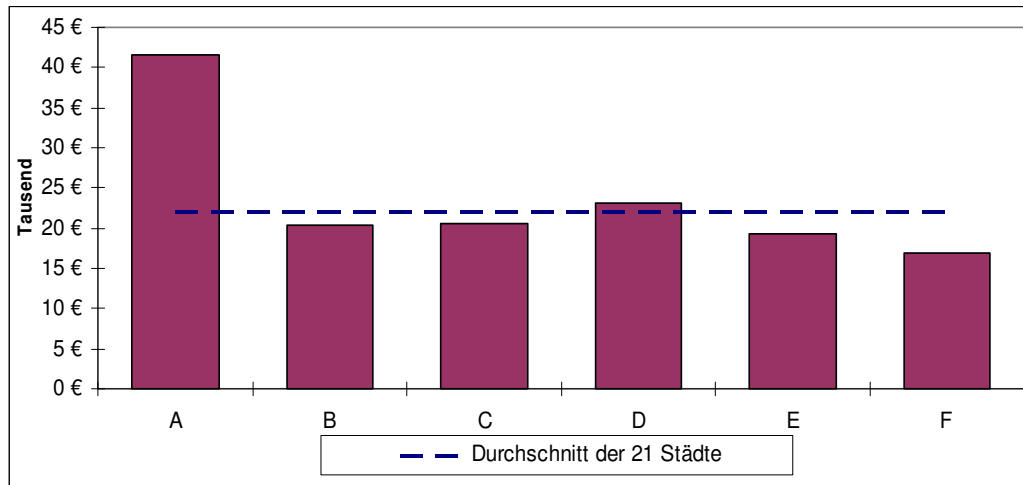


Abbildung 7: Durchschnittliche förderfähige Ausgaben pro Platz

Die Stadt A lag mit 41.500 € durchschnittlichen förderfähigen Ausgaben pro Platz weit über dem Durchschnitt der 21 Städte von 22.082 €. Diesen errechnete ich, indem ich die förderfähigen Ausgaben aller 21 Städte summierte und durch die Zahl der geförderten Plätze aller 21 Städte dividierte. Ursächlich für die überdurchschnittlichen förderfähigen Ausgaben pro Platz der Stadt A war insbesondere der Bau der städtischen Krippenplätze. Diese lagen mit 55.500 €⁴² förderfähigen Ausgaben pro Platz mehr als doppelt so hoch, wie die durchschnittlichen förderfähigen Ausgaben pro Platz aller 21 Städte. Die Stadt A begründete die Höhe der Ausgaben mit einer Passivhausbauweise und einer erheblichen Überschreitung der räumlichen Mindeststandards.

Bei einer zielgerichteten Planung kann die Stadt A die grundsätzlich zu erwartenden Mehrausgaben einer Passivhausbauweise auf ein Minimum reduzieren. Insofern lässt sich die Höhe der förderfähigen Ausgaben dieser Maßnahme im Vergleich zu den Ausgaben anderer Städte nicht allein mit der Bauweise begründen.

Gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung durchzuführen. Hierdurch soll die wirtschaftlichste Lösung unter Einbeziehung der Folgekosten ermittelt werden. Die Baumaßnahme der Stadt A war mit 4,5 Mio. € von erheblicher finanzieller Bedeutung.

⁴² Vgl. Abbildung 5: Förderfähige Ausgaben pro Platz je Maßnahme.

Die Stadt A konnte mir keinen Wirtschaftlichkeitsvergleich einschließlich Folgekostenberechnung vorlegen. Stattdessen verwies die Fachverwaltung auf einen Ratsbeschluss. Demnach sollen alle öffentlichen Gebäude der Stadt A im Passivhausstandard gebaut werden.

Die hohen förderfähigen Ausgaben werfen Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Bauweise auf. Die Stadt A hätte über eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung alternative Bauweisen vergleichen müssen. Die Stadt verstieß somit gegen § 12 Abs. 1 GemHKVO.

Ich fordere die Stadt A auf, Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung durchzuführen.

3.4 Das Land Niedersachsen als Prozessbeteiligte

Die in der Prüfung betrachteten Planungen wichen in Qualität, Quantität und Struktur stark voneinander ab (vgl. Abschnitt 3.1.1). Keine der Planungen genügte den gesetzlichen Anforderungen des § 13 KiTaG (vgl. Abschnitt 3.1.4). Außerdem meldete die Mehrzahl der vor Ort geprüften Städte nicht gemäß § 13 Abs. 4 KiTaG die Bedarfszahlen an das MK (vgl. Abschnitt 3.1.1.3). Auf der anderen Seite forderte das MK die Planung nicht an.

Muster des Landes zur Aufstellung der Planung wären hilfreich, u. a. um landesweit einheitliche Planungen zu erzielen. Die Muster sollten die Mindestanforderungen für die Planung definieren und konkret beschreiben. Dabei wäre ein einheitliches Berechnungsmuster (Angebot und Bedarf) für die Kommunen hilfreich. Andere Bundesländer stellen Handreichungen und Vordrucke zur Verfügung.

Handreichungen bieten für künftige Planungen Vorteile für alle Beteiligten:

- Die Muster helfen den Städten, ihre Selbsteinschätzung bezogen auf den Betreuungsbedarf zu verbessern. Mithin stellen sie eine konkrete Hilfe für die Ausbauplanung der Krippenplätze dar. Die Ausbauplanung wiederum ist Grundlage für bedarfsgerechte Investitionsentscheidungen der Städte.
- Für das Land führt dies zu einer besseren Vergleichbarkeit der kommunalen Bedarfsplanungen. Außerdem kann die Auswertung der Bedarfsplanungen

dem Land als Grundlage für die künftige Verteilung von Fördermitteln dienen. Zudem können Plan-Ist-Abweichungen frühzeitig erkannt und Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist ein funktionierendes Berichtswesen nach § 13 Abs. 4 KiTaG.

Ich empfehle dem Land, die Einführung von einheitlichen Mustern zu erwägen.

H ö p t n e r

Anlage 1: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

		Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Landkreis	Ammerland	X		
Landkreis	Aurich	X		
Stadt	Braunschweig	X	X	
Landkreis	Celle	X		
Stadt	Celle	X	X	
Landkreis	Cloppenburg	X		
Landkreis	Cuxhaven	X		
Stadt	Delmenhorst	X	X	X
Landkreis	Diepholz	X		
Stadt	Emden	X	X	
Landkreis	Emsland	X		
Stadt	Lingen (Ems)	X	X	
Landkreis	Friesland	X		
Landkreis	Gifhorn	X		
Landkreis	Goslar	X		
Landkreis	Göttingen	X		
Stadt	Göttingen	X	X	X
Landkreis	Grafschaft Bentheim	X		
Stadt	Nordhorn	X	X	X
Landkreis	Hamel-Pyrmont	X		
Region	Hannover	X		
Landeshauptstadt	Hannover	X	X	
Stadt	Burgdorf	X	X	
Stadt	Laatzen	X	X	X
Stadt	Langenhagen	X	X	
Stadt	Lehrte	X	X	
Stadt	Springe	X	X	
Landkreis	Harburg	X		
Landkreis	Heidekreis	X		
Landkreis	Helmstedt	X		
Landkreis	Hildesheim	X		
Stadt	Hildesheim	X	X	
Landkreis	Holzminden	X		
Stadt	Holzminden	X		
Landkreis	Leer	X		
Landkreis	Lüchow-Dannenberg	X		
Landkreis	Lüneburg	X	X	
Stadt	Lüneburg	X		
Landkreis	Nienburg (Weser)	X		
Landkreis	Northeim	X		
Landkreis	Oldenburg	X	X	
Stadt	Oldenburg (Oldb)	X		
Landkreis	Osnabrück	X	X	
Stadt	Osnabrück	X		
Landkreis	Osterholz	X		
Landkreis	Osterode am Harz	X		
Landkreis	Peine	X		
Landkreis	Rotenburg (Wümme)	X		
Stadt	Salzgitter	X	X	
Landkreis	Schaumburg	X		
Landkreis	Stade	X		
Stadt	Buxtehude	X	X	X
Landkreis	Uelzen	X		
Landkreis	Vechta	X		
Landkreis	Verden	X		
Landkreis	Wesermarsch	X		
Stadt	Wilhelmshaven	X	X	X
Landkreis	Wittmund	X		
Landkreis	Wolfenbüttel	X		
Stadt	Wolfsburg	X	X	
		60	21	6

Stand: 2012

Erläuterung:

Kategorie 1: Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kategorie 2: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen Kindertagesstättenplanung und Umsetzung in einer Hand liegen.

Kategorie 3: Örtlich geprüfte Städte.

Anlage 2: Exkurs – Berechnungsbasis für zwei bzw. drei Jahrgänge

Bei der Erhebung vor Ort musste ich mehrmals klarstellen, dass sich der Durchschnittswert von 35 % auf alle drei Jahrgänge bezog.

Haben die Städte ihren Versorgungsgrad nur auf die beiden Jahrgänge mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz angewandt (über Einjährige), bedeutete dies rechnerisch automatisch veränderte Werte:

	linear	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5	Statistisches Bundesamt
0-1-Jährige	35,0%	1,0%	1,0%	2,0%	5,0%	10,0%	2,3%
1-2-Jährige	35,0%	35,0%	45,0%	40,0%	50,0%	35,0%	51,3%
2-3-Jährige	35,0%	69,0%	59,0%	63,0%	50,0%	60,0%	51,3%

gesamt	35,0%	35,0%	35,0%	35,0%	35,0%	35,0%	35,0%
--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Bei der örtlichen Erhebung erklärten die Städte überwiegend, dass der institutionelle Betreuungsbedarf der unter Einjährigen meist bei rd. einem Prozent läge. Folglich stiegen die Anteile für die verbleibenden institutionell zu berücksichtigenden Altersstufen rechnerisch stark an.

In jedem Falle ist die gleichbleibende Nachfrage über alle Jahrgänge (lineare Annahme) als praxisfern abzulehnen. Insbesondere Städte mit einer politischen Vorgabe sollten sich über ihre Prozentverteilung innerhalb der Jahrgänge im Klaren sein.

Anlage 3: Fragebogen Nr. 1

Fragen zu § 13 KiTaG		
1 a)	Name des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	
b)	Ansprechpartner für diese Prüfung	
c)	Telefon mit Durchwahl	
d)	E-Mail des Bearbeiters für Rückfragen	
2 a)	Haben Sie den Bestand an Einrichtungen getrennt nach Krippen, Kindergarten, Horten sowie Kleinen Kindertagesstätten festgestellt? (§ 13 Abs. 1 S. 1 KiTaG)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
3 a)	Für welchen Zeitraum stellen Sie den Bedarf in der Planung fest? (§ 13 Abs. 1 S. 1 KiTaG)	
b)	Erläuterungen (optional)	
4 a)	In welchem zeitlichen Abstand erstellen Sie die Bedarfsplanung? (§ 13 Abs. 1 S. 2 KiTaG)	
b)	Erläuterungen (optional)	
5 a)	Streben Sie eine möglichst ortsnahe Versorgung an? (§ 13 Abs. 1 S. 3 KiTaG)	
b)	☒ Wenn ja: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
6 a)	Weisen Sie den Bedarf für jede geschlossene Ortschaft oder für Planbereiche gesondert aus? (§ 13 Abs. 2 S. 2 KiTaG)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
7 a)	Wird der Bedarf gesondert ausgewiesen für unter Dreijährige (U 3) und Kinder über drei Jahre?	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
8	Wird der Bedarf (gem. § 13 Abs. 2. S. 2 KiTaG) für U 3 gesondert ausgewiesen nach	
a)	- Ganztagsplätzen,	
b)	- Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und	
c)	- Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern?	
d)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
9 a)	Beziehen Sie die demografische Entwicklung in die Hochrechnung der Kinderzahlen U 3 mit ein?	
b)	☒ Wenn ja: Welche Prognose nehmen Sie als Grundlage?	
c)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
10 a)	Sofern nicht bei Ziff. 9 b beantwortet, welche Methode legen Sie für die Hochrechnung für die Kinderzahlen U 3 zu Grunde?	
b)	Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
11 a)	Welche Methode wenden Sie für die Hochrechnung des Betreuungsbedarfs U 3 an?	
b)	Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
12 a)	Berechnen Sie den Betreuungsbedarf nach verschiedenen Methoden?	
b)	☒ Wenn ja: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort kurz.	
13 a)	Wie hoch ist der geplante Versorgungsgrad für U 3 zum 01.08.2013 lt. Bedarfsplanung 2011 gesamt (einschl. Kindertagespflege)?	
b)	Versorgungsgrad für U 3 zum 01.08.2013 in KiTas?	
14 a)	Berücksichtigen Sie in der Bedarfsplanung für U 3 die Wünsche der Eltern?	
b)	☒ Wenn ja: Wie beziehen Sie die Wünsche der Eltern mit ein (z. B. Ort, Zeitumfang der Betreuung)?	
c)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
15 a)	Haben Sie den freien Trägern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben? (§ 13 Abs. 3 S. 2 KiTaG)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
16 a)	Geben Sie die Bedarfskennzahlen dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Kenntnis? (§ 13 Abs. 4 KiTaG)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
17 a)	Beteiligen Sie die Träger der freien Jugendhilfe? (§ 13 Abs. 5 KiTaG)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	

Anlage 4: Fragebogen Nr. 2

Planung der Umsetzung		
1 a)	Name des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	
b)	Ansprechpartner für diese Prüfung	
c)	Telefon mit Durchwahl	
d)	E-Mail des Bearbeiters für Rückfragen	
2 a)	Bestehen Zielsetzungen zur Umsetzung des Betreuungsbedarfs U 3?	
b)	☒ Wenn ja: Bitte fügen Sie die Unterlagen als Datei bei (z. B. Ratsbeschluss).	
3 a)	Setzen Sie Ihre Planung (§ 13 KiTaG) voraussichtlich bis zum 01.08.2013 vollständig um oder gibt es Einschränkungen? (z. B. finanzielle, politische, zeitliche oder bauliche Gründe)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
4	Welche Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen U 3 haben Sie im Jahr 2011 eingeleitet? (z. B. Neubau x mit ... Plätzen, Umbau y mit ... Plätzen oder Antrag altersgemischte Gruppe z mit ... Plätzen)	
5 a)	Werden Sie die Umsetzung aller laufenden und geplanten Maßnahmen zum 01.08.2013 abschließen?	
b)	☒ Wenn ja: Haben Sie damit das gesetzliche Ziel des § 24 Abs. 2 SGB VIII erreicht?	
c)	Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.	
6 a)	Planen Sie den Betreuungsbedarf für U 3 durch die Vermittlung von Tagespflegestellen abzudecken?	
b)	☒ Wenn ja: Geben Sie bitte den Umfang an.	
c)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
7 a)	Planen Sie ein Angebot an Betreuungsplätzen U 3 bereitzustellen, das weitgehend dem nach § 13 KiTaG differenziert ermittelten Bedarf entspricht? (z. B. Betreuungszeit für 6 Stunden oder ganztags)	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
8 a)	Können Sie die Elternwünsche für U 3 in der Umsetzung berücksichtigen?	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
9 a)	Haben Sie in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils Ausbaustufen für die Betreuungsplätze U 3 beschlossen (§ 24 a Abs. 1 bis 3 SGB VIII)?	
b)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
10	In welchem Umfang werden die bereits eingerichteten Betreuungsplätze U 3 in Anspruch genommen?	
a)	Stand: 01.03.2011	
b)	Stand: 01.03.2012	
c)	Erläuterungen (optional)	
11 a)	Führen Sie Wartelisten für Betreuungsplätze für U 3?	
b)	☒ Wenn ja: Wie viele Betreuungsplätze fehlen zum 01.03.2011?	
c)	☒ Wenn ja: Wie viele Betreuungsplätze fehlen zum 01.03.2012?	
d)	☒ Wenn nein: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	
12	Wie hoch ist der Anteil an eingerichteten Plätzen für U 3 in altersgemischten Gruppen?	
a)	Stand: 01.03.2011	
b)	Stand: 01.03.2012	
c)	☒ Wenn keine Quote: Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.	

Anlage 5: Quellen und Methoden zur Prognose der Kinderzahlen

Beispielhafte Rückmeldungen der 15 Städte aus der Befragung

Fragebogen 1, Frage 9 b:

„Welche Prognose nehmen Sie als Grundlage [für die Hochrechnung der Kinderzahlen]?“

und

Fragebogen 1, Frage 11 a:

„Welche Methode wenden Sie für die Hochrechnung des Betreuungsbedarfs für U 3 [unter Dreijährige] an?“

1.) verwaltungsinterne Quellen

- Bevölkerungsfortschreibung des Jugendamts⁴³,
- Statistikamt oder Referat Stadtentwicklung,
- Auswertung der Wartelisten (als Orientierungshilfe),
- Eigene Befragung über Aushändigung eines Begrüßungsbuchs und/oder
- Austausch mit Elternbeirat der Kindertagesstätten.

2.) öffentliche Behörden

- LSKN,
- Statistisches Bundesamt,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Übergeordnete Behörde (Region oder Landkreis) und/oder
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.

3.) externe Quellen

- Integrierte Berichterstattung in Niedersachsen,
- Deutsches Jugendinstitut,
- Bertelsmann-Stiftung,
- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung,
- Prognose aufgrund des Bevölkerungsmodells einer externen Beratungsfirma und/oder
- Individuell angefertigte externe Prognosen.

⁴³ Bei der Bezeichnung „Amt“ sind auch „Fachdienst/-bereich“, „Abteilung“ etc. einbezogen.